

Herstellereklärung

Herstellereklärung über die Einbaumodalitäten von Mobilfunkgeräten und sonstigen Einbauten (gem. UN/ECE-Regelung Nr. 10 in der aktuellen Fassung)

Fahrzeugmarke: _____ Modell/Typ: _____

Baujahr(e): _____

1. Öffentliche Mobilfunkgeräte

Die üblichen Mobilfunktelefone für den Frequenzbereich:

832 MHz bis 862 MHz (LTE)

880 MHz bis 915 MHz / 1710 MHz bis 1785 MHz (GSM, LTE)

1920 MHz bis 1980 MHz (UMTS)

2400 MHz bis 2480 MHz (Bluetooth)

2500 MHz bis 2620 MHz (LTE)

dürfen mit entsprechendem Einbausatz in die angebotenen Fahrzeuge eingebaut und auch betrieben werden.

dürfen mit den in der Anlage beigefügten Einschränkungen und Auflagen betrieben werden.

dürfen im Fahrzeug nicht betrieben werden.

Für den An-/Einbauort der Antenne/n gelten

keine Einschränkungen

die in der Anlage vom Hersteller beigefügten Einschränkungen und Auflagen.

Für die Verlegung von Kabeln gelten

keine Einschränkungen

die in der Anlage vom Hersteller beigefügten Einschränkungen und Auflagen.

2. Mobilfunkgeräte BOS

Funkgeräte mit einer Sendeleistung von max. 6 Watt, entsprechend den Technischen Richtlinien der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, dürfen in den Frequenzbereichen:

165 MHz – 174 MHz (2m-Band Analogfunk BOS, FM); $P \leq 6$ Watt

380 MHz – 410 MHz (Digitalfunk TETRA25); $P \leq 3$ Watt

mit entsprechendem Einbausatz in die angebotenen Fahrzeuge eingebaut und auch betrieben werden.

dürfen mit den in der Anlage beigefügten Einschränkungen und Auflagen betrieben werden.

dürfen im Fahrzeug nicht betrieben werden.

Für den An-/Einbauort der Antenne/n gelten

- keine Einschränkungen
- die in der Anlage vom Hersteller beigefügten Einschränkungen und Auflagen.

Für die Verlegung von Kabeln gelten

- keine Einschränkungen
- die in der Anlage vom Hersteller beigefügten Einschränkungen und Auflagen.

3. Handelsübliche Sondersignalanlagen

Handelsüblichen Tonfolge- / Sondersignalanlagen (bestehend aus: Blitzlichtleuchte, Signalgeber, Druckkammer- bzw. Unterbau-Lautsprecher)

- dürfen im Fahrzeug ohne Einschränkungen eingebaut und betrieben werden.
- dürfen mit den in der Anlage beigefügten Einschränkungen und Auflagen eingebaut und betrieben werden.
- dürfen im Fahrzeug nicht eingebaut oder betrieben werden.

4. Zusatz-/Zweitbatterie

Der Einbau einer Zusatz-/Zweitbatterie ist im Fahrzeug

- ohne Einschränkungen zulässig.
- nur mit den in der Anlage beigefügten Einschränkungen und Auflagen zulässig.
- nur durch den Hersteller / dessen Vertragswerkstätten zulässig.
- nicht zulässig.

5. Sonstige Vorgaben beim Einbau von Geräten

Der Einbau von Geräten, welche die UN/ECE-Regelung Nr. 10 erfüllen, ist

- ohne Einschränkungen zulässig.
- nur mit den beigefügten Einschränkungen und Auflagen zulässig.
- nicht zulässig.

Ort, Datum, Firmenstempel des Herstellers

Unterschrift

Anlagen: _____